

12.03.96

Fz

Verordnung**des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche
Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger
Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV)****A. Zielsetzung**

Bessere umsatzsteuerliche Erfassung der Unternehmen, die vom Ausland aus betrieben werden, durch Schaffung zentraler Zuständigkeiten für Unternehmer aus Staaten, die bisher noch nicht in der USt-ZuständigkeitsV erfaßt waren.

B. Lösung

Durch Rechtsverordnung wird die örtliche Zuständigkeit für die Besteuerung aller Umsätze, die in einem bestimmten Staat ansässige Unternehmer im Inland bewirken, jeweils einem Finanzamt eines Bundeslandes für das gesamte Bundesgebiet übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Nennenswerte Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht zu erwarten.

12.03.96

Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
der Finanzen**

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (432) - 522 10 - Um 90/96

Bonn, den 12. März 1996

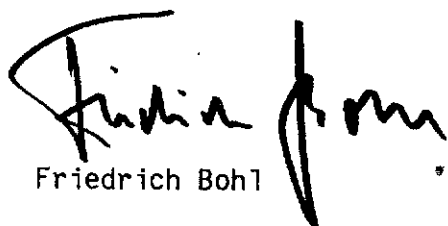
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland
ansässiger Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.



Friedrich Bohl

Erste Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit
für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer
(USt-ZuständigkeitsV)

Vom 1996

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), der durch Artikel 26 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

(1) Für die Umsatzsteuer der Unternehmer, die ihr Unternehmen von einem der nachfolgend genannten Staaten aus betreiben, sind folgende Finanzämter örtlich zuständig:

1. das Finanzamt Trier für im Königreich Belgien ansässige Unternehmer,
2. das Finanzamt Neuwied für in der Republik Bulgarien ansässige Unternehmer,
3. das Finanzamt Flensburg für im Königreich Dänemark ansässige Unternehmer,

4. das Finanzamt Rostock I für in der Republik Estland ansässige Unternehmer,
5. das Finanzamt Bremen-Mitte für in der Republik Finnland ansässige Unternehmer,
6. das Finanzamt Kehl für in der Französischen Republik ansässige Unternehmer,
7. das Finanzamt Hannover-Nord für im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland ansässige Unternehmer,
8. das Finanzamt für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern Berlin für in der Griechischen Republik ansässige Unternehmer,
9. das Finanzamt für Körperschaften Hamburg-Ost für in Irland ansässige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,
das Finanzamt Hamburg-Nord für alle übrigen in Irland ansässigen Unternehmer,
10. das Finanzamt München II für in der Italienischen Republik ansässige Unternehmer,
11. das Finanzamt Frankfurt am Main I für in der Republik Kroatien ansässige Unternehmer,
12. das Finanzamt Bremen-Mitte für in der Republik Lettland ansässige Unternehmer,
13. das Finanzamt Konstanz für im Fürstentum Liechtenstein ansässige Unternehmer,
14. das Finanzamt Sömmerda für in der Republik Litauen ansässige Unternehmer,
15. das Finanzamt Saarbrücken Am Stadtgraben für im Großherzogtum Luxemburg ansässige Unternehmer,
16. das Finanzamt für Erbschaftsteuer und Verkehrsteuern Berlin für in der Republik Mazedonien ansässige Unternehmer,
17. das Finanzamt Kleve für im Königreich der Niederlande ansässige Unternehmer,

18. das Finanzamt Bremen-Mitte für im Königreich Norwegen ansässige Unternehmer,
19. das Finanzamt München II für in der Republik Österreich ansässige Unternehmer,
20. das Finanzamt Frankfurt/Oder für in der Republik Polen ansässige Unternehmer,
21. das Finanzamt Frankfurt am Main I für in der Portugiesischen Republik ansässige Unternehmer,
22. das Finanzamt Dresden I für in Rumänien ansässige Unternehmer,
23. das Finanzamt Magdeburg II für in der Russischen Föderation ansässige Unternehmer,
24. das Finanzamt für Körperschaften Hamburg-Ost für im Königreich Schweden ansässige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen,
das Finanzamt Hamburg-Nord für alle übrigen im Königreich Schweden ansässigen Unternehmer,
25. das Finanzamt Konstanz für in der Schweizerischen Eidgenossenschaft ansässige Unternehmer,
26. das Finanzamt Dresden I für in der Slowakischen Republik ansässige Unternehmer,
27. das Finanzamt Frankfurt am Main I für im Königreich Spanien ansässige Unternehmer,
28. das Finanzamt Frankfurt/Oder für in der Republik Slowenien ansässige Unternehmer,
29. das Finanzamt Dresden I für in der Tschechischen Republik ansässige Unternehmer,
30. das Finanzamt Dortmund-Unna für in der Republik Türkei ansässige Unternehmer,
31. das Finanzamt Magdeburg II für in der Ukraine ansässige Unternehmer,
32. das Zentralfinanzamt Nürnberg für in der Republik Ungarn ansässige Unternehmer,

126/96

33. das Finanzamt Magdeburg II für in der Republik Weißrußland ansässige Unternehmer.

(2) Die örtliche Zuständigkeit nach § 61 Abs. 1 Satz 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung für die Vergütung der abziehbaren Vorsteuerbeträge an im Ausland ansässige Unternehmer bleibt unberührt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

1996

Begründung:

Mit der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung vom 21. Februar 1995 (BGBl. I S. 225) sind praxisgerechte Zuständigkeitsregelungen geschaffen worden, die die bisherigen Schwierigkeiten bei der Erfassung ausländischer Unternehmer, insbesondere in der Personenbeförderung und im Versandhandel, konzeptionell beseitigt haben. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird der Regelungsumfang der Umsatzsteuer-Zuständigkeitsverordnung auf Unternehmer ausgedehnt, die in noch nicht in der Verordnung enthaltenen Staaten ansässig sind:

Beschluß
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche
Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger
Unternehmer (USt-ZuständigkeitsV)

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.